

KREISELTERNRAT FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN

EMSLAND



Kreiselternerat für Kindertagesstätten Emsland

Geschäftsordnung des Kreiselternerates für Kindertagesstätten Emsland

Unsere Geschäftsordnung wurde im November 1998 erstmalig beschlossen. Änderungen können bei jeder konstituierenden Versammlung zur Diskussion gestellt und beschlossen werden.

§ 1

Mitglieder

Mitglieder des Kreiselternerates für Kindertagesstätten Emsland können alle Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeelternräte im Landkreis Emsland werden.

Die Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeelternräte im Landkreis Emsland wählen anteilig der zu vertretenden Kindertagesstätten Vertreter/innen als Delegierte in den Kreiselternerat, mindestens jedoch eine/n Delegierte/n und seine/n Stellvertreter/in.

Für 0 - 4 Kindertagesstätten	1 Vertreter/in stimmberechtigt
Für 5 - 10 Kindertagesstätten	2 Vertreter/in stimmberechtigt
Für 11 - 15 Kindertagesstätten	3 Vertreter/in stimmberechtigt
Ab 16 Kindertagesstätten	4 Vertreter/in stimmberechtigt

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand des Kreiselternerates besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzer/innen, sowie der/dem Schriftführer/in und Kassenwart/in.

(2) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit des Kreiselternerates abgewählt werden.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolger.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der/Die Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes) leitet die Sitzung und führt die Beschlüsse des Kreiselternrates aus.
- (2) der/dem Schriftführer/in obliegt die Anfertigung des Sitzungsprotokolls und aller sonstigen schriftlichen Arbeiten, der/dem Kassenwart/in die Nachweisführung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsmittel.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt den Kreiselternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Der Kreiselternrat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage. In begründeten Fällen kann die Frist auf drei Tage abgekürzt werden, mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen, auf denen Personenwahlen stattfinden sollen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (4) Die Sitzung des Kreiselternrates sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Mitglieder kann eine nichtöffentlicher Sitzungsteil angeschlossen werden. Dies ist mit Angabe des Tagesordnungspunktes am Beginn einer Sitzung zu bekunden.
- (5) Antragsberechtigt sind Mitglieder des Kreiselternrates.
- (6) Die/Der Vorsitzende lädt bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes Referenten oder andere Nichtmitglieder des Kreiselternrates zu Sitzungen desselben ein.
- (7) Sollte ein Mitglied des Kreiselternrates verhindert sein, so muss ein Stellvertreter angesprochen und die Einladung an ihn weitergeleitet werden.
- (8) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Kreiselternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist, hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse und Anträge zur Tagesordnung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf schriftlichen Antrag und mit 2/3 - Stimmmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Kreiselternrat vorgenommen werden.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen, doch ist auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim abzustimmen.

§ 6

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Kreiselterrates wird eine Niederschrift angefertigt, die der/dem Vorsitzenden vorzulegen ist.

(2) Die Niederschrift muss enthalten

- a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- b. beigefügte Mitgliederliste mit Eintragung der Erschienenen der konstituierenden Sitzung am Beginn des Kindergartenjahres
- c. Beschlussfassung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgaben
- d. wesentlicher Verlauf der Sitzung

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Kreiselterrates

(4) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Kreiselterrat kann Ausschüsse einsetzen.

(2) Auch Nichtmitglieder - deren Zahl diejenigen der Mitglieder des Kreiselterrates nicht überschreiten soll - können zu den Beratungen zugezogen werden.

(3) Die/Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied des Kreiselterrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit der gesamten Mitglieder des Kreiselterrates für Kindertagesstätten Emsland am 17. November 2011 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.

Hasellünne - Lehrte, den 07. November 2011

Vorsitzende/r des Kreiselterrates

stellvertr. Vorsitzende/r des Kreiselterrates